

Tabelle: Abgrenzung der Qualifikationsvoraussetzungen für die ärztlichen Tätigkeiten Aufklärung, genetische Untersuchung, genetische Analyse und genetische Beratung

Tätigkeit	Qualifikationsanforderung		Bezug im GenDG	Zu beachten
Aufklärung vor der genetischen Untersuchung und Vornahme der genetischen Untersuchung	diagnostisch	Ärztliche Approbation	§ 3 Nr. 5; § 7 Abs. 1, 1. Alternative; § 8, § 9	ÄAppO Richtlinie Aufklärung medizinische Zwecke
	prädiktiv	Facharzt / Fachärztin für Humangenetik	§ 3 Nr. 5; § 7 Abs. 1, 2. Alternative; § 8, § 9	WBO Richtlinie Aufklärung medizinische Zwecke
		Arzt / Ärztin mit Zusatzbezeichnung "Medizinische Genetik"	§ 3 Nr. 5; § 7 Abs. 1, 2. Alternative; § 8, § 9	WBO Richtlinie Aufklärung medizinische Zwecke
		Ärztinnen oder Ärzte, die sich beim Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung für genetische Untersuchungen im Rahmen ihres Fachgebiets qualifiziert haben	§ 3 Nr. 5; § 7 Abs. 1, 2. Alternative; § 8, § 9	WBO Richtlinie Aufklärung medizinische Zwecke
Vornahme der genetischen Analyse		Ärztliche Approbation oder andere qualifizierte Personen bzw. Einrichtungen	§ 5; § 7	ÄAppO, WBO, RiliBÄK, Richtlinie Qualitätssicherung genetischer Analysen zu medizinischen Zwecken
Genetische Beratung	genetische Fragestellungen in allen Bereichen der Medizin	Facharzt / Fachärztin für Humangenetik	§ 7 Abs. 1 u. 3; § 10	Richtlinie Genetische Beratung, WBO
		Arzt / Ärztin mit Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“, sofern er/ sie fortlaufend im gesamten Bereich der Medizin tätig war ¹	§ 7 Abs. 1 u. 3; § 10	Richtlinie Genetische Beratung, Zusatzbezeichnung, WBO
	genetische Fragestellungen im eigenen Fachgebiet auf der Basis der WBO	Facharzt / Fachärztin mit Zusatzbezeichnung "Medizinische Genetik"	§ 7 Abs. 1 u. 3; § 10	Richtlinie Genetische Beratung, Zusatzbezeichnung, WBO

¹ Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin, praktische(r) Arzt / Ärztin oder Arzt / Ärztin ohne Gebietsbezeichnung

Genetische Beratung	genetische Fragestellungen im eigenen Fachgebiet auf der Basis der Richtlinie Genetische Beratung der GEKO	Qualifikationserwerb zur fachgebundenen genetischen Beratung: Facharzt / Fachärztin und zusätzlich 72 Fortbildungseinheiten (alternativ: direkter Zugang zur Wissenskontrolle für solche Ärztinnen und Ärzte, die mindestens 5 Berufsjahre nach Anerkennung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt vorweisen können) und dazugehörige praktisch-kommunikative Qualifizierungsmaßnahme	§ 7 Abs. 1 u. 3; § 10	Richtlinie Genetische Beratung
		Qualifikationserwerb zur fachgebundenen genetischen Beratung im Kontext vorgeburtlicher Risikoabklärung: Facharzt / Fachärztin und zusätzlich 8 Fortbildungseinheiten (alternativ: direkter Zugang zur Wissenskontrolle für solche Ärztinnen und Ärzte, die mindestens 5 Berufsjahre nach Anerkennung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt vorweisen können) und dazugehörige praktisch-kommunikative Qualifizierungsmaßnahme	§ 10, § 15	Richtlinie Genetische Beratung

Abkürzungen

ÄAppO	Ärztliche Approbationsordnung
RiliBÄK	Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
Richtlinie Aufklärung medizinische Zwecke	Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Inhalte der Aufklärung bei genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG
Richtlinie Genetische Beratung	Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG
Richtlinie Qualitätssicherung genetischer Analysen zu medizinischen Zwecken	Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Qualitätssicherung genetischer Analysen zu medizinischen Zwecken gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 GenDG
WBO	Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern